

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die geänderte Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Wippra der Stadt Sangerhausen.

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Wippra der Stadt Sangerhausen

Aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Ortsteil Wippra der Stadt Sangerhausen ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen sowie den öffentlichen Angeboten, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Sangerhausen für den Ortsteil Wippra eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in den als Erholungsorten anerkannten Gebieten (Gemarkungsgrenzen Wippra) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.
- (2) Kurtaxenpflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit oder Benutzer eines Campingplatzes bzw. Bungalow - oder Wochenendhausbesitzers ist.

§ 3 Befreiungen von der Zahlungspflicht der Kurtaxe

- (1) Befreit von der Zahlung der Kurtaxe sind:
 1. Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. ortsfremde Personen, die im Erholungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
 3. Schwerbehinderte, bei denen mindestens der Grad der Behinderung 80 v. H. beträgt,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitungen angewiesen sind,

5. Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Ortschaft im Erholungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabenhöhe

- (1) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die An- und Abreise gilt zusammen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt pro Tag 1,00 Euro.
- (2) Bungalow - bzw. Wochenendhausbesitzer, die keine Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben und eine dreimonatige Nutzung ihrer Einrichtung möglich ist, zahlen einen pauschalen Beitrag der Kurtaxe: Der Jahresbeitrag pro Person beträgt 30,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurtaxe entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahrespauschalbeitrag entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres, die Zahlungsfälligkeit ist der 31. März.

§ 6 Beitragserhebung

- (1) Die Kurtaxe ist spätestens am Abreisetag vom Kurtaxenpflichtigen an den Vermieter zu entrichten.
- (2) Der Vermieter überweist Quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die Kurtaxe auf ein Konto der Stadt Sangerhausen unter Angabe eines codierten Zahlungsgrundes.

§ 7 Pflichten und Zuständigkeiten der Vermieter und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden, kurtaxenpflichtigen Personen in einem Gästeverzeichnis zu erfassen.

- (2) Die Vermieter und beauftragten Personen erfüllen ihre Erfassungs- und Meldepflicht, indem sie eine Durchschrift der Anmeldung der Stadt Sangerhausen übergeben. Auf Verlangen der Stadt Sangerhausen sind zum Zweck der Nachprüfung der Kurtaxepflicht, auch andere für die Erhebung der Kurtaxe maßgeblichen Unterlagen vom Wohnungsgeber vorzulegen.
- (3) Der Gast erhält bei der Anmeldung eine registrierte Gästekarte. Der Vermieter übergibt dem Gast Informationsmaterial über Fremdenverkehrseinrichtungen in der näheren Umgebung und touristische Ausflugsziele. In den Informationsunterlagen ist ersichtlich, welche Angebote kostenlos oder ermäßigt sind.

§ 8 Rückzahlung der Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet.
Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte an den Wohnungsgebenden, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 6 sowie § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (Vergleich § 16 Abs. 3 KAG LSA) geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.05.2018 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Ortsteile Grillenberg und Wippra der Stadt Sangerhausen in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Sangerhausen, 22.03.2018

.....
Sven Strauß
Oberbürgermeister

